

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



Gemeinde Hüttblek
Gemarkung Hüttblek
Flur 1

| | |
|---------|---|
| 1 - 16 | |
| WA | I |
| 0 | △ |
| GRZ 0,2 | |

| | |
|---------|----|
| 17 | |
| WA | II |
| 0 | △ |
| GRZ 0,2 | |

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I S. 58) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen:** (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22+23 BauGB)
 - 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - △ Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:** (§ 9 (1) 20-25 BauGB)
 - Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen:**
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 (5) BauNVO)
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:** (§ 9 (6) BauGB)
 - Knick zu erhalten (gem. § 15b LNatSchG)
 - Waldschutzstreifen (Abstand: 30m gem. § 32 LWaldG)



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - 1, 2, 3, ... Nummerierung der Grundstücke

SATZUNG
DER GEMEINDE
HÜTTBLEK
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"Alte Ortslage"
TEIL II
FÜR DEN BEREICH
"Kisdorfer Straße / Dorfstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2414) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 47) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2006, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Alte Ortslage" Teil II für den Bereich "Kisdorfer Straße/Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:
Das Aufstellungsverfahren findet gemäß § 244 (2) BauGB in Verbindung mit dem BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung statt.

- Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.1994, 13.07.2000, 13.12.2000 und 10.02.2003.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 06.01.1995, 17.07.2000, 06.01.2001 und/15.02.2003 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 31.03.2003 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.05.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 10.11.2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.12.2004 bis zum 27.01.2005 während der Dienststunden/ folgender Zeiten/ Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
gelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 15.12.2004 in der Umschau in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.08.2005 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom 27.10.2005 bis zum 12.11.2005 während der Dienststunden/ folgender Zeiten/ Öffnungszeiten erneut öffentlich aus-
gelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 12.10.2005 durch Abdruck in der Umschau in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 27.02.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2006 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HÜTTBLEK
DEN 05. April 2006

BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER
(2. Stelle)

KATASTERAMT
DEN 23. März 2006

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE HÜTTBLEK
DEN 05. April 2006

BÜRGERMEISTER
(2. Stelle)

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 19. April 2006 (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20. April 2006 in Kraft getreten.

GEMEINDE HÜTTBLEK
DEN 20. April 2006

BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER
(Stelle)